



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Philipp Geib

Telefon: 0385 / 588-17193

E-Mail: p.geib@bm.mv-regierung.de

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden und  
beruflichen Schulen

Schwerin, 04.10.2022

## 2. Hinweisschreiben Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

im folgenden Hinweisschreiben möchten wir Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen konkreten Vorgaben für die kältere Jahreszeit informieren.

### 1. Siebte Schul-Corona-Verordnung

Mit dem neuen Infektionsschutzgesetz vom 16.09.2022 wurde die rechtliche Grundlage für die Corona-Landesverordnung (Anlage 1) und damit auch für die Schul-Corona-Verordnung (Anlage 2) neu aufgestellt. Am 01.10.2022 wurde dementsprechend die 7. Schul-Corona-Verordnung verkündet.

Die Schul-Corona-Verordnung orientiert sich dabei weiterhin an der Leitlinie „Unveränderte Regeln bei unveränderter Infektionslage“. **Inhaltliche Änderungen sind somit mit der 7. Schul-Corona-Verordnung nicht verbunden.**

### Konkret bedeutet dies:

- **keine Maskenpflicht,**

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

- keine definierten Gruppen,
- kein verpflichtender Hygieneplan,
- keine Reiserückkehrerbescheinigung.

Es wird weiterhin eine anlassbezogene Testpflicht in der Häuslichkeit geben. Bezüglich Schülerbeförderungen und schulischen Veranstaltungen gelten die allgemeine Corona-Regeln der Corona-Landesverordnung. Auch hier bestehen keine Unterschiede zur alten Verordnungslage.

Im Übrigen wurden Regelungen, die zurzeit keine Anwendung finden, gestrichen und die Schul-Corona-Verordnung damit deutlich gestrafft. Sie werden feststellen, dass die bisherige Aufteilung in verschiedene Teile ebenso entfallen ist wie die Regelungen zur epidemiologischen Gefahrenlage (Schalterregelungen) und die Vorschriften zur Notbetreuung.

## 2. Positiver Selbsttest

Sofern ein Selbsttest in der Häuslichkeit positiv ist, besteht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Landes-Verordnung die Pflicht zur Absonderung in der Häuslichkeit. Sollte der Verdacht bestehen, dass der durchgeführte Selbsttest ein falsch-positives Ergebnis angezeigt hat, besteht die Möglichkeit, noch vor Beendigung des Absonderungszeitraums von grundsätzlich mindestens 5 Tagen wieder in die Schule zu gehen, wenn ein negativer PCR-Test oder sonstiger Nukleinsäurenachweis vorliegt. Sofern die Absonderung beendet wurde, ist kein weiterer PCR-Test notwendig. Es besteht kein Unterschied zu anderen Personen oder zur bisherigen Regelung der Schul-Corona-Verordnung. Nach überwandener Infektion ist weiterhin kein PCR-Test oder Arztbesuch notwendig.

## 3. Notbetreuung

Sofern eine Notbetreuung aufgrund einer Anordnung einer anderen Behörde oder aufgrund der phasenbedingten Organisation Ihrer Schule dennoch vorgehalten werden muss, steht diese allen Kindern unabhängig vom Tätigkeitsprofil (sogenannte systemrelevante Berufe) der Erziehungsberechtigten zu.

## 4. Lüften

Durch den Wegfall der epidemiologischen Gefahrenlage in Mecklenburg-Vorpommern gelten die Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 zum Lüften nicht mehr verbindlich. Die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen wird aber weiterhin empfohlen. Die wesentlichen Maßnahmen finden Sie nachfolgend im Überblick:

- regelmäßiges Lüften,
- während des Unterrichts: im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa 3 bis 5 Minuten Stoßlüften (Fenster weit öffnen),
- in den Pausen: Querlüften (Durchzug),
- nach jedem Wechsel der Unterrichtsräume gründlich lüften (Stoß- bzw. Querlüftung).

Die vorhandenen CO<sub>2</sub>-Ampeln sind geeignete Indikatoren für die Luftqualität in den Unterrichtsräumen und können weiterhin genutzt werden.

#### 5. Beheizung von Schulen in den kommenden Monaten

Schulen sind und bleiben ein besonders geschützter Raum, in dem Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres an Schule beschäftigtes Personal sich auf den Bereich der Bildung und Erziehung konzentrieren sollen. Schulen sind daher von Einschränkungen bezüglich der Beheizung ausgenommen. Dies ergibt sich aus der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV), hier § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 EnSikuMaV, sowie dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.09.2022 (Anlage 3). Von einem maßvollen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen wird seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz